

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung

Der Gesetzentwurf ändert verschiedene Gesetze und hebt Gesetze auf, deren Anwendungsbereich fortgefallen ist.

Die Änderungen sollen offensichtliche Ungenauigkeiten oder Fehler im Gesetzestext beheben oder einzelne Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, korrigieren. Neben diesem Gesetz ist eine Verordnung vorgesehen, die Verordnungen in entsprechender Weise korrigiert bzw. aufhebt. Bereits verabschiedet wurde vom Kollegium eine ebenfalls mit dieser Zielrichtung versehene Ordnung, die zwischenzeitlich nutzlose Rechtsnormen unterhalb des Verordnungsranges aufgehoben hat.

Zu Artikel 1 – Änderung des Diakoniegesetzes

Diakoniegesetz EKM (derzeitiger Stand)	Diakoniegesetz EKM (beabsichtigte Fassung)
<p>§ 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes. (1) Rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder die zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.</p>	<p>§ 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes. (1) Rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder die zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.</p>

Begründung:

Bei der Neufassung des Diakoniegesetzes wurde § 12 Abs. 1 Satz 3 anders formuliert, als dies bereits bestehende Praxis der EKM war. In der Zuordnungs-VO Diakonie vom 20.2.2009 ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 bereits das Landeskirchenamt vorgesehen worden. Die derzeitige Fassung in § 12 Abs. 1 S. 3 Diakoniegesetz war ein „Redaktionsversehen“ im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens. Derzeit werden sowohl Kollegium als auch Landeskirchenrat in der Sache tätig. Zukünftig soll dies wieder allein durch das Landeskirchenamt geschehen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

Prädikanten- und Lektorengesetz (derzeitiger Stand)	Prädikanten- und Lektorengesetz (beabsichtigte Fassung)
<p>§ 10 Prädikantenordination von kirchlichen Mitarbeitern. (1) Zur Erfüllung von Sonderaufgaben können haupt- und nebenberuflich tätige Mitarbeiter im Verkün-</p>	<p>§ 10 (aufgehoben)</p>

<p>digungsdienst mit abgeschlossener theologischer Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 zum Prädikantendienst ordiniert werden. Zuvor legen der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt die Notwendigkeit der Ordination dar.</p> <p>(2) § 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 gelten für diese kirchlichen Mitarbeiter entsprechend.</p>	
---	--

Begründung:

Der Ansatz, die Ordination in den Prädikantendienst für kirchliche Mitarbeiter in das Prädikanten- und Lektorengesetz zu integrieren (§ 10), hat sich nicht bewährt. Durch die Abschaffung der Ausnahmevorschrift soll mehr Klarheit gewonnen werden.

Das Anliegen des § 10 PrälG in seiner bisherigen Fassung, dass Mitarbeiter mit ihren Gruppen Gottesdienst und Abendmahl feiern können, lässt sich über Artikel 18 Abs. 5 KVerfEKM abdecken. Offen steht den Mitarbeitenden natürlich auch der „normale“ Weg über die Prädikantenordination, ggf. unter Anerkennung von theologischen Leistungen im Rahmen ihrer Ausbildung.

Zu Artikel 3 – Aufhebung bisherigen Rechts

Zu Nr. 1:

Das Erprobungsgesetz ist zu großen Teilen durch die Verfassung der EKM und das Kirchengemeindestrukturgesetz aufgenommen oder in der Substanz verändert worden. Der verbleibende Teil lässt sich in der EKM nicht mehr sinnvoll anwenden. Für die Regionalarbeit ist für die EKM in den Jahren 2014/15 eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Zu Nr. 2:

Dieses Gesetz ist veraltet und ohne eigenen Anwendungsbereich. Die dienstrechtlichen Verhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagogen werden umfassend im Rahmen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung geregelt. Das Gesetz ist damit aufzuheben.

Zu Nr. 3, 4:

Die Regelungen sind durch das Finanzgesetz überholt und damit aufzuheben.

Zu Nr. 5, 6:

Die Regelungen haben ihren praktischen Anwendungsbereich verloren und wurden unter anderem durch den Schulinvestitionsfonds ersetzt.